



**Montage- und Betriebsanleitung
für nicht selbsttätige Anhängerkupplungen Typ 53250**
(EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0140)

09.02.06

Die selbsttätige Anhängerkupplung (Bolzenkupplung) darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h und folgenden Kennwerten betrieben werden.

Zul. D-Wert bis	[kN]	82,4
Zul. Stützlast bis	[kg]	2500

Darüber hinaus ist die Verwendung der Anhängerkupplung technisch auch an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 40km/h bei gleichen Kennwerten zulässig. Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für die Verwendung der Anhängerkupplung an schnell laufenden Zugmaschinen zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage der EWG-Bauartgenehmigung und der dazu ausgestellten Unterlagen gesondert zu beantragen.

Die Anhängerkupplung darf ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken montiert werden. Beim Anbau muss die Schiebepatte innerhalb der Rastschienen des Anhängerbockes sicher verriegelt werden.

Die Anhängerkupplung darf mit Zugösen DIN 11026 (ISO 8755), DIN 11043 (ISO 8755), DIN 74054 (ISO 8755) und nach Entnahme der Fangmaulbacken zusätzlich mit Zugösen DIN 74053 (ISO 1102) und Zugösen nach der Norm Schweiz gekuppelt werden. Weitere Hinweise zu Norm und Abmessungen der Zugösen sind der Anlage zur Montage- und Betriebsanleitung zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, dass die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Werte der Anhängerkupplung erlaubt bei Inanspruchnahme der in der nachfolgenden Tabelle beispielhaft angegebenen zulässigen Zugmaschinen-Gesamtmasse die dazu ausgewiesene zulässige Anhängelast.

Zul. Gesamt m. Zgm	[t]	12,0
Zul. Anhängelast	[t]	28,0

Sie entspricht der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D * G_K / (g * G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueler.de). Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängerkupplung und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerbock für Bolzenkupplungsbetrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

